

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/283

Provisorischer Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen zwischen der Solothurner Spitler AG und der sant services ag ab 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Mit Entscheid vom 30. April 2025 hat der Bundesrat die Einf hrung der neuen ambulanten Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen per 1. Januar 2026 beschlossen. Die bisherige ambulante Tarifstruktur TARMED und die darauf basierenden Tarifvertrge treten damit per 31. Dezember 2025 ausser Kraft. Per 1. Januar 2026 sind die Tarifpartner verpflichtet, auf Basis der neuen ambulanten Tarifstruktur neue Tarifvertrge einschliesslich Taxpunktwert (TPW) abzuschliessen.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 hat die Solothurner Spitler AG (soH) das Departement des Innern Kanton Solothurn (DDI) dar ber in Kenntnis gesetzt, dass die Verhandlungen mit der sant services ag hinsichtlich Tarifvertrag und TPW im Rahmen der neuen ambulanten Tarifstruktur noch nicht abgeschlossen werden konnten. Vor diesem Hintergrund sei absehbar, dass zumindest vor bergehend ein vertragsloser Zustand zwischen den Parteien bestehen werde. Aus diesem Grund beantragte die soH beim DDI die provisorische Festsetzung des TPW zwischen der sant services ag und der soH bei Fr. 0.93, eventualiter bei Fr. 0.91 ab 1. Januar 2026. Seit 1. Januar 2024 gilt zwischen den Parteien f r die Dauer des Verfahrens betreffend definitiver Festsetzung TARMED-TPW ein provisorisch festgesetzter TPW von Fr. 0.88.

2. Erwgungen

2.1 Zustndigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes  ber die Krankenversicherung vom 18. Mrz 1994 (KVG; SR 832.10) bed rfen Tarifvertrge der Genehmigung durch die zustndige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anh rung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zustndige Beh rde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewhrleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen k nnen und ihnen nicht ein Liquidittsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbeh rde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur beh rdlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Im Antrag vom 4. Dezember 2025 führt die soH aus, dass sie in der Vergangenheit und auch in der Zukunft mit einem massiv gestiegenen Kostenumfeld konfrontiert sei. Der seit Januar 2022 geltende TPW betrage Fr. 0.88, die tatsächlichen Kosten pro Taxpunkt würden gemäss ITAR_K 2024 der soH jedoch Fr. 1.21 betragen. Zudem betrage die Teuerung seit der letzten Genehmigung des TPW gemäss der in der Spitalbranche üblichen Gewichtung 5.28%, womit ein TPW von Fr. 0.93 resultiere. Um nicht in einen Liquiditätsengpass zu geraten, der letztlich gar den Betrieb der soH gefährden könnte, sei die soH darauf angewiesen, dass der Kanton Solothurn einen TPW von Fr. 0.93, eventualiter Fr. 0.91, provisorisch festsetze.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11. Dezember 2025 hat das DDI die santéservices ag über den Antrag der soH in Kenntnis gesetzt. Zudem hat es sich dahingehend geäussert, dass es beabsichtige, mit Blick auf das laufende Verfahren hinsichtlich definitiver Festsetzung des TAR-MED-TPW ab 1. Januar 2024 einen provisorischen TPW von Fr. 0.91 ab 1. Januar 2026 festzusetzen. Die Parteien wurden eingeladen, bis spätestens 9. Januar 2026 zum geplanten Vorgehen Stellung zu beziehen.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2026 hat die soH an den Anträgen vom 4. Dezember 2025 festgehalten.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2026 hat die santéservices ag zum Antrag der soH und zum geplanten Vorgehen des DDI Stellung bezogen. Darin beantragt sie die provisorische Festsetzung des TPW bei Fr. 0.88. Die Fortführung des zuletzt genehmigten TPW beziehungsweise die provisorische Festsetzung des tiefsten der beantragten TPW entspreche der Empfehlung des Bundesrates sowie der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Zudem habe die soH nicht nachgewiesen, dass ihr bei einer Fortführung eines TPW von Fr. 0.88 schwerwiegende Liquiditätsprobleme drohten. Schliesslich würde die Festsetzungsbehörde mit dem geplanten Vorgehen das Verhandlungsprimat in erheblicher Weise unterlaufen.

2.4 Provisorischer Tarif

Die Parteien sind sich vorliegend einig, dass durch den Kanton ein provisorischer TPW festgesetzt werden muss. Nachfolgend gilt es, die Höhe des festzusetzenden TPW herzuleiten.

Wie die santéservices ag in ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zutreffend ausführt, ist bei der Festlegung provisorischer Tarife grundsätzlich der niedrigste unter den beantragten Tarifen festzusetzen, unter anderem weil rückwirkende Tarifkorrekturen gegenüber Krankenversicherern in der Regel leichter abzuwickeln sind (Urteil des BVGer C-195/2012 vom 24. September

2012 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich dieser Grundsatz jedoch in erster Linie an die Gerichtsbehörde, die eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens zu erlassen hat. Sodann gilt die «Pflicht des niedrigsten Tarifs» nicht ausnahmslos. Für die Festsetzungsbehörde besteht keine Pflicht, den niedrigsten Tarif anzuwenden, sofern sich ein höherer Arbeitstarifs aufgrund sachlicher Kriterien (wie etwa der Teuerung) aufdrängt (vgl. Urteil des BVGer C-1303/2024 vom 16. Juli 2024 E. 3.3.2.1 mit Hinweisen).

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat der Bundesrat die Kantone über die Einführung der neuen ambulanten Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen per 1. Januar 2026 informiert. Gleichzeitig hat er die Kantone aufgefordert, verschiedene Empfehlungen zu beachten. Unter anderem sollen im ersten Jahr der Einführung der Tarifstruktur grundsätzlich die per 1. Januar 2025 gültigen TPW weitergeführt werden und während der gesamten Phase der dynamischen Kostenneutralität soll sichergestellt werden, dass Korrekturmassnahmen auf Ebene der Tarifstruktur nicht über Taxpunktwerterhöhungen finanziell kompensiert werden. Berechtigte Anpassungen der TPW (nach oben oder nach unten) würden weiterhin möglich bleiben.

Der Regierungsrat anerkennt das von der soH angeführte angespannte Kostenumfeld im spital-ambulanten Bereich im Allgemeinen sowie die negativen Auswirkungen, welche eine Unterfinanzierung langfristig auf die Versorgungssicherheit haben kann. Gleichwohl ist aus den Ausführungen der soH nicht ersichtlich, weshalb die Weiterführung des letzten genehmigten TPW kurzfristig zu einem Liquiditätsengpass und letztlich zu einer Gefährdung des Betriebs führen sollte.

Nach der Kündigung des letzten genehmigten Tarifvertrags betreffend TARMED konnten sich die Parteien ab 1. Januar 2024 auf keinen neuen TARMED-TPW einigen. Da keine Einigung erzielt werden konnte, hat die santéservices ag gemeinsam mit der CSS Kranken-Versicherung AG am 25. Juni 2024 einen Festsetzungsantrag eingereicht. Nach Anhörung der Parteien ist das DDI als zuständige Instruktionsbehörde in Tariffestsetzungsverfahren (§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 [RVOV; BGS 121.112] i.V.m. Anhang RVOV) mit Verfügung vom 13. Januar 2025 auf das Tariffestsetzungsbegehren eingetreten. Nach erfolgter Sachverhaltsabklärung sowie Anhörung der Preisüberwachung hat sich das DDI mit Verfügung vom 7. November 2025 dahingehend geäußert, dass es vorbehaltlich der Schlussbemerkungen der Verfahrensparteien beabsichtige, den TARMED-TPW zwischen den Parteien ab 1. Januar 2024 bei Fr. 0.91 festzusetzen. Die Würdigung der per Ende 2025 eingereichten Schlussbemerkungen durch das DDI konnte allerdings noch nicht abschliessend erfolgen. Eine eindeutige Hauptsachenprognose mit Blick auf den per 1. Januar 2024 respektive 1. Januar 2025 gültigen TARMED-TPW ist entsprechend nicht möglich.

Nach dem Gesagten und vor dem Hintergrund des Tarifstrukturwechsels per 1. Januar 2026 ist eine Erhöhung des TPW im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme vorliegend nicht angezeigt. Der TPW zwischen den Parteien wird deshalb ab 1. Januar 2026 provisorisch bei Fr. 0.88 festgesetzt.

2.5 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E. 3.3).

Im vorliegenden Fall besteht für die Beteiligten ein erhebliches Interesse, dass die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen der Solothurner Spitäler AG gegenüber der santéservices ag provisorisch bei Fr. 0.88 festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen gilt ab 1. Januar 2026 und bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3.4 Die Verfahrenskosten werden auf 400.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

santéservices ag, Lagerstrasse 107, 8004 Zürich

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Abteilung Tarife und Grundlagen, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern